

07.05.2013

Neudruck

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**Dienstleistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit müssen umsatzsteuerfrei bleiben**

### **I. Der Landtag stellt fest:**

Die interkommunale Zusammenarbeit hat bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Kommunen haben die positiven Effekte der Effizienzsteigerung und der Möglichkeit, trotz demographischer Veränderungen dem Bürger und der Wirtschaft weiterhin eine leistungsfähige und bezahlbare öffentliche Verwaltung zu bieten, erkannt und eine Vielzahl an gemeinsamen Projekten ins Leben gerufen. Diese Vorteile müssen auch in der Zukunft gewahrt bleiben.

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 10.11.2011, Az: V R 41/10, Urteil vom 01.12.2011, Az: V R 1/1) unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Dies verteuert die Leistungen der Kommunen, führt zu höherem Verwaltungsaufwand und hat letztlich Gebührensteigerungen für die Bürger zur Folge.

In ihrer Sitzung am 18. April 2013 hat die Finanzministerkonferenz (FMK) den vorgesehenen Beschluss zur Veröffentlichung der Urteile erneut vertagt. Die nächste Finanzministerkonferenz wird am 24. Mai 2013 stattfinden. Damit besteht erneut die Möglichkeit, sich auf einen inhaltlichen Lösungsweg zu verständigen, bevor eine Veröffentlichung der Urteile erfolgt.

### **II. Der Landtag beschließt**

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die negativen Auswirkungen der aktuellen Rechtslage zu reagieren und sich in der kommenden Finanzministerkonferenz inhaltlich wie folgt einzulassen:

Datum des Originals: 07.05.2013/Ausgegeben: 14.05.2013 (07.05.2013)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

1. Statt eines Nichtanwendungserlasses ist die grundsätzliche Steuerfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit im Umsatzsteuergesetz (§ 4 UStG) zu verankern.
2. In der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung (MwSt-DVO) ist klarzustellen, dass die Nichtbesteuerung der Leistungen zwischen Kommunen zu keinen nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führt.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Dr. Marcus Optendrenk  
André Kuper

und Fraktion

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Kai Abruszat  
Thoms Nückel

und Fraktion